Verfahrensordnung

für das Hinweisgebersystem der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft (HHLA)

Stand: 10/2026
Version: 2.0

INHALTSVERZEICHNIS

1 Hinweisabgabe 1
2 Meldekanäle für Hinweisgebende 2
3 Verfahrensgrundsätze 3
3.1 Vertraulichkeit und Datenschutz 3
3.2 Schutz vor Repressalien und Faire behandlung 3
3.3 Bearbeitung und Rückmeldung 3

1 HINWEISABGABE

Integrität, Fairness, Respekt, Nachhaltigkeit und Transparenz sind wichtige Grundlagen des unternehmerischen Handelns der HHLA. Das Hinweisgebersystem ist Bestandteil des HHLA Compliance-Management-Systems und bietet Beschäftigten sowie externen Personen einen sicheren Weg, mögliche Verstöße oder Risiken zu melden. Hinweise helfen der HHLA, Sachverhalte frühzeitig zu erkennen, aufzuklären und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Über das Hinweisgebersystem können insbesondere folgende Sachverhalte gemeldet werden:

- potenzielle Verstöße, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) fallen,
- potenzielle Verstöße gegen unternehmensinterne Regelungen und Verhaltensstandards, insbesondere gegen den HHLA Verhaltenskodex, sowie gegen Anforderungen des HHLA Lieferantenkodex,
- potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen entsprechender Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im eigenen Geschäftsbereich der HHLA sowie bei unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten.

© Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

2 MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBENDE

Für die Abgabe von Hinweisen stehen verschiedene Meldekanäle zur Verfügung. Ausländische Tochtergesellschaften der HHLA können zusätzlich lokale Compliance-Kontaktadressen anbieten.

Zentraler digitaler Meldekanal ist das HHLA-Hinweisgeberportal. Es steht internen und externen Hinweisgebenden jederzeit zur Verfügung und ermöglicht auch anonyme Meldungen:

HHLA-Hinweisgeberportal: hhla.de/hinweisgeberportal

Über das Portal können Hinweise digital eingereicht und Rückfragen oder ergänzende Informationen geschützt ausgetauscht werden. Hinweisgebende können wählen, ob sie mit einer lokalen HHLA-Compliance-Ansprechperson – sofern vorhanden – oder mit der zentralen Compliance-Abteilung kommunizieren möchten. Sie entscheiden selbst, ob und welche Kontaktdaten sie angeben.

Bei einer anonymen Meldung über das Hinweisgeberportal werden keine Angaben zur Identität der hinweisgebenden Person an die HHLA übermittelt. Eine Identifizierung aufgrund des Inhalts oder der Umstände einer Meldung kann jedoch nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden. Soweit sich hieraus Rückschlüsse auf die Identität ergeben, wird diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben vertraulich behandelt und geschützt.

Daneben können Hinweise über folgende interne Meldekanäle abgegeben werden:

- **E-Mail:** *compliance@hhla.de*
- **Compliance Hotline:** *+49 (0)40 3088 3777*
- **Postanschrift:** *Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Konzern-Compliance-Beauftragter, Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg*
- **Persönliches Treffen:** Terminabstimmung über die zuvor genannten Kanäle

Hinweisgebende können sich im Anwendungsbereich des HinSchG grundsätzlich auch an eine zuständige externe Meldestelle wenden. Informationen hierzu stellt insbesondere die Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz zur Verfügung. Die Möglichkeit einer externen Meldung wird durch die Nutzung oder Bereitstellung der internen HHLA-Meldekanäle nicht eingeschränkt.

© Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

3 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

3.1 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Hinweise werden vertraulich behandelt. Die Identität hinweisgebender Personen sowie von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder darin genannt werden, wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben geschützt. Zugriff auf Meldungen haben grundsätzlich nur die mit ihrer Bearbeitung betrauten Personen.

Die mit der Bearbeitung betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und handeln unparteiisch sowie im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen unabhängig und weisungsfrei. Sie prüfen den gemeldeten Sachverhalt und führen erforderlichenfalls weitere Aufklärungsmaßnahmen durch.

Bei LkSG-relevanten Hinweisen wird die bzw. der Menschenrechtsbeauftragte in die Prüfung einbezogen.

Personenbezogene Daten werden nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet. Weitere Informationen enthält die Datenschutzinformationen HHLA Hinweisgebersystem.

3.2 SCHUTZ VOR REPRESSALIEN UND FAIRE BEHANDLUNG

Hinweisgebende sollen aufgrund einer Meldung keine Nachteile befürchten müssen. Wer einen Hinweis im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen abgibt, wird vor Repressalien und sonstigen Benachteiligungen aufgrund der Meldung geschützt. Entsprechende Benachteiligungen werden von der HHLA nicht toleriert.

Gleichzeitig werden Hinweise ergebnisoffen geprüft und die Rechte aller von einer Meldung betroffenen Personen gewahrt. Aus dem Eingang einer Meldung allein werden keine nachteiligen Schlussfolgerungen gegenüber betroffenen Personen gezogen.

3.3 BEARBEITUNG UND RÜCKMELDUNG

Sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht, bestätigt die HHLA den Eingang einer Meldung innerhalb von sieben Tagen.

Anschließend wird geprüft, ob und in welchem Umfang der gemeldete Sachverhalt weiter aufzuklären ist. Bei Bedarf werden Hinweisgebende um ergänzende Informationen gebeten.

© Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

Über das HHLA-Hinweisgeberportal ist dieser Austausch auch bei anonymen Meldungen über ein geschütztes Postfach möglich.

Bei Hinweisen im Anwendungsbereich des LkSG wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert, soweit eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Ergibt die Prüfung Handlungsbedarf, werden angemessene Folge-, Abhilfe- und/oder Präventionsmaßnahmen ergriffen. Soweit rechtlich möglich, werden Hinweisgebende über den Fortgang und die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen informiert. Bei Meldungen im Anwendungsbereich des HinSchG erfolgt die gesetzlich vorgesehene Rückmeldung grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Monaten.

Ergibt die Prüfung keinen weiteren Handlungsbedarf, wird das Verfahren abgeschlossen und die hinweisgebende Person – soweit eine Kontaktmöglichkeit besteht – entsprechend informiert.

© Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft